November 2012

Rentenversicherungspflicht für Selbständige?

Die noch vor einigen Jahren nicht erwartete positive Entwicklung der derzeitigen Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung führt momentan zu einer Vielzahl an Überlegungen, die Leistungen auszuweiten. Die Pläne reichen, je nach politischer Richtung, von einer stärkeren Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten von Müttern oder einer Zuschussrente für Geringverdiener bis zu einer Mindestrente und einer Anhebung der Grundrente.

Aus der aktuellen Betrachtung etwas verschwunden ist dabei eine neue „Wohltat", die die Arbeitsministerin für alle Selbständigen plant, die nicht schon durch ein Versorgungswerk abgesichert sind. Im Mai und Juni wurde berichtet, dass es eine Pflicht zur Rentenversicherung geben soll.[1] Nach der Sommerpause und den Diskussionen über die Zuschussrente hat man hier nichts mehr gehört. Jedoch liegt uns ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vor, in dem einige Details der geplanten Regelung enthalten sind, die Selbständige alarmieren sollten. Geplant ist demnach, dass Selbständige künftig eine obligatorische Altersvorsorge vorweisen müssen und eventuell sogar automatisch Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung werden und dort Beiträge entrichten müssen. Begründet wird dies mit hohen Risiken der Selbständigen vor Altersarmut, obwohl es keine belastbaren Statistiken über eine höhere Armutsquote von ehemaligen Selbständigen gibt.

Erfahrungen mit den Einzahlungen in Versorgungswerke für bestimmte Berufsgruppen wie Steuerberater, Rechtsanwälte oder Ärzte zeigen, welche Beitragshöhen hier entstehen könnten. Die Beiträge in die Versorgungswerke entsprechen in der Regel den Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, derzeit also 19,6% vom Erwerbseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für einen Selbständigen ergeben sich daraus mögliche Zahlungen von bis zu 1.097,60 Euro monatlich.

Im ersten Entwurf für die obligatorische Rentenversicherungspflicht für Selbständige wird dieser Umfang noch geringer gerechnet, da es nicht um eine angemessene Altersrente gehen soll, sondern allein darum zu verhindern, dass Selbständige im Rentenalter auf die Grundsicherung angewiesen sein könnten. Dies bedeutet, dass nach derzeitigem Stand eine Rente von ca. 850 Euro erreicht werden muss. Erfahrungen in anderen Bereichen lassen aber befürchten, dass es bei diesen Anforderungen nicht bleiben wird, sondern dass es mittelfristig zu ähnlichen Pflichtbeiträgen wie in die Versorgungswerke kommen dürfte.

Über 50-jährige Selbständige dürfen voraussichtlich aufatmen, da hier eine Sonderregel greifen soll und sie von der Versicherungspflicht befreit würden. Bei Selbständigen zwischen 30 und 50 Jahren soll es eine verringerte Zahlungspflicht geben, wobei gewisse andere Vorsorgeformen angerechnet werden können. Wie dies aber genau ausgestaltet werden wird, lässt sich bisher nicht erkennen. Die bisher genannten Anforderungen des BMAS für die alternative private Absicherung sind allerdings ausschließlich durch eine Basis- oder Rüruprente erfüllbar, da die Kriterien „nicht beleihbar, vererbbar, übertragbar, veräußerbar und kapitalisierbar" nur von dieser erreicht werden.

[1] Vgl. u.a. FTD vom 18.06.12 unter http://www.ftd.de/politik/deutschland/:plaene-im-arbeitsministerium-zwangsversicherung-fuer-selbststaendigegeplant/70011877.html?mode=print

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Bankverbindung
Deutsche Bank Düren
BLZ 395 700 24
Kto-Nr. 8095952

USt-IdNr.
DE815387385

Für einen heute 40-jährigen Mann bedeutet die Anforderung, eine lebenslange Rentenzahlung in Höhe von mindestens 850 Euro zu gewährleisten, eine Einzahlung von mindestens 360 Euro monatlich (bei 4% Wertentwicklung in der Anlage). Bei 6% jährlich würden 270 Euro monatlich ausreichen. Für diese Werte wurden provisionsfreie Tarife verwendet. Wer durch hohe Kosten in einem Provisionstarif höhere Beiträge zahlen muss, kann im Durchschnitt mit 20% höherem monatlichen Aufwand kalkulieren. Würden allein die Garantiewerte berücksichtigt, müssten bereits Einzahlungen von ca. 600 Euro vorgenommen werden.

Regelmäßige Leser dieser Mandanteninfo werden sich erinnern, dass im September 2012 die Einführung von Unisex-Tarifen ab 21.12.12 erläutert worden ist. Dies führt für Männer zu einer um bis zu 10% geringeren Rente, als bei einem Abschluss noch in 2012. Dies bedeutet dann aber, dass für den obigen Beispielkunden bei 4% Wertentwicklung bereits ein Beitrag von ca. 400 Euro notwendig sein wird, um die gleiche Rente zu erzielen. Es könnte sich also durchaus lohnen, schon in 2012 einen Abschluss in geringer Höhe vorzunehmen, und dann 2013, wenn die Rahmenbedingungen feststehen, diesen Vertrag im Beitrag auf das rechtlich erforderliche Niveau zu erhöhen. So würden einerseits die Vorteile der geschlechtsspezifischen Rentenkalkulation konserviert und andererseits die endgültigen Entscheidungen unter Klarheit der künftigen Rechtslage erfolgen können.
Wie hoch dieser Vorteil sein kann, lässt sich schnell abschätzen. Wird die obligatorische Rentenversicherung eingeführt und durch Abschluss erst in 2013 für 25 Jahre ein um 40 Euro höherer Beitrag für die gleiche Rente notwendig, läge der Nachteil durch das Abwarten auf eine gesetzliche Regelung bei 15.000 Euro.

Schwierig macht die Strategie, in 2012 einen Mindestbeitrag abzuschließen, dass gemäß einer Auswertung der Ratingagentur „Franke und Bornberg“ lediglich 6% der angebotenen Tarife im Markt wirklich „Unisex-sicher“ sind.[2] Bei den anderen 94% würden künftige Beitragsänderungen dazu führen, dass der Vertrag rechtlich als Neuabschluss gewertet würde und dadurch automatisch nach „Unisex“ kalkuliert würde. Hier empfiehlt es sich, sehr genau auf den richtigen Versicherungspartner zu achten.

Fazit:
Der Weg in den Einstieg einer obligatorischen Altersvorsorge für Selbständige ist vorgezeichnet. Damit kommt auf alle Selbständigen, die noch nicht in Versorgungswerken Pflichtmitglied sind, oder als Künstler oder Landwirte abgesichert sind, eine neue Belastung zu.
Männliche Selbständige sollten sich noch in 2012 den günstigen Einstieg mit einem geringen Beitrag sichern. Dabei ist auf die Auswahl des Versicherungsunternehmens besonders viel Wert zu legen, damit die künftige Beitragsanpassung nicht zu einer Umstellung auf „Unisex“-Tarif und damit zu einer deutlichen Rentenkürzung um bis zu 10% führt.

Ihr

Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand November 2012. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.

[2] Vgl. Darstellung in Fondsprofessional online unter http://www.fondsprofessionell.de/news/aktuelle-news/nid/quotunisex-sichereguot-tarife-franke-und-bornberg-bietet-kostenloses-analysetool/gid/1006057/ref/2/

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Bankverbindung
Deutsche Bank Düren
BLZ 395 700 24
Kto-Nr. 8095952

USt-IdNr.
DE815387385